

Satzung der Vereinigung der Neurologen in Baden-Württemberg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung der Neurologen in Baden-Württemberg (VNBW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Der Verein vertritt die beruflichen Interessen der Fachärzte für Neurologie in Baden-Württemberg.
2. Der Verein versteht sich als zuständig in allen berufspolitischen neurologischen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit und Ärzteschaft und damit als Ansprechpartner anderer Verbände (bes. auch Berufsverbände), Organen der Selbstverwaltung und Behörden.
3. Der Verein vertritt die Interessen des einzelnen Mitgliedes in der Ärzteschaft und in der Selbstverwaltung.
4. Der Verein versteht sich als zuständig in den Fragen der Weiterbildung und strebt in dieser Aufgabe die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und den Weiterbildungskommissionen der Ärztekammer in Baden-Württemberg an.
5. Eine Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Ausprägung des Berufsbildes des Neurologen innerhalb der Ärzteschaft, bei Institutionen und Behörden sowie in der Öffentlichkeit. um die Stellung der ambulanten Neurologie im Gesundheits-wesen und in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern.
6. Eine wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Patienten mit neurologischen Erkrankungen in Baden-Württemberg.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie werden, die in Baden-Württemberg tätig sind.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist es erforderlich, dass hierzu ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme an den Vorstand gestellt wird.
3. Ein Antrag zur Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag mitzuteilen, ob und ab wann er als Mitglied aufgenommen wurde. Nach einer Ablehnung kann ein erneuter Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

4. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags besteht nicht.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen der VNBW mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung der VNBW nach deren satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen und hat gleichzeitig die Pflicht die VNBW bei der Durchführung der ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen sowie die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
7. Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt aus Kostengründen wenn möglich per Fax oder Email. Dies gilt auch für Einladungen zur Mitgliederversammlung. Hier kann bei Email-Übermittlung eine Bestätigung des Erhalts vorgeschrieben werden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Schriftführer immer über die aktuellen Fax- und Email-Verbindungen zu informieren.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§5 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens
5. Inhaber von Vereinsämtern können eine angemessene Entschädigung erhalten.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 21575, Steuernummer: 27/672/52443

§6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung.
2. Vorstand.

§7 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit sowie Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an der letzten vom Mitglied im Verein schriftlich angegebene Adresse zugegangen ist.
2. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand, jedes Mitglied kann deren Ergänzung bis spätestens 5 Tage vor deren Verhandlung beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Zuständigkeit/Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Festsetzung und Fälligkeit der jährlichen Beiträge.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Beschlussfassung über die angemessene Entschädigung von Inhabern von Vereinsämtern und Vereinsmitgliedern für Ihre Tätigkeit zu Gunsten des Vereins.

§ 10 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Bei Wahlen gilt: Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
4. Die Art der Abstimmung und deren Reihenfolge bestimmt der Versammlungs-vorsitzende.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu wählen.
6. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
7. Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll der Mitgliederversammlung ein, so hat das schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder zu geschehen. In diesem Fall ist die Bestätigung des Protokolls zwingend auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Widersprüche eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Vorstands-sitzungen.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlungen geben.
9. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie ein Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Beisitzer können bei Bedarf nach Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen gewählten Nachfolger. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 12 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erstattung des Jahresberichts,
2. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand repräsentiert den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der Vorstandsgeschäfte verantwort-wortlich.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter die des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Leiter der Vorstandssitzung bestimmt den Protokollführer.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Alle Mitglieder des Vorstands sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden und die Beschlüsse sind in angemessener Zeit umzusetzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass in diesem außerordentlichen Fall die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl zu gering ist, so wird die Versammlung innerhalb von 4 Wochen wiederholt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.